

Die politischen Rechte

a) Die Allgemeinheit der Wahl

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bedeutet Gleichheit hinsichtlich der Fähigkeit zu wählen und gewählt zu werden. Der Ausschluss vom Wahlrecht darf nur "in vertretbaren Fällen" erfolgen.²⁰ Der Grundsatz verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschliessen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben können soll.²¹

Vor diesem Hintergrund war es in hohem Masse fragwürdig, ob der bis 1984 geltende Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht verfassungsgemäss war. Der Staatsgerichtshof hat das "patriarchalische Prinzip"²² gebilligt. Die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts in Landesangelegenheiten²³ sei "keine Frage, die ... durch Urteil des Staatsgerichtshofs entschieden werden kann, sondern nur auf politischem Wege, nämlich ... durch Verfassungsänderung".²⁴ Zwar verdient die These des Staatsgerichtshofs Zustimmung, dass der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV sich nur auf die allgemeinen Rechte der Landesangehörigen beziehe, nicht aber auf die politischen Rechte. Wegen der spezifischen Normstruktur der politischen Rechte²⁵ lassen sich für diese in der Tat aus dem allgemeinen Gleichheitsgebot keine konkreten Direktiven ableiten.²⁶ Dennoch enthält die Entscheidung des Staatsgerichtshofs in dieser gesellschaftlich höchst umstrittenen Frage einige problematische Begründungselemente. Dies gilt nicht zuletzt für die Vorstellung einer rückwirkenden authentischen Verfassungsinterpretation durch den verfassungsändernden Gesetzgeber von 1976.²⁷

Durch Verfassungsgesetz vom 11. April 1984, das durch Volksabstimmung vom 29.6./1.7.1984 angenommen wurde, ist schliesslich das

²⁰ StGH 1982/1-25/V – Urteil vom 15. Oktober 1982, LES 1983, 74 (76).

²¹ Vgl. BVerfGE 58, 202 (205).

²² StGH 1982/1-25 – Urteil vom 28.4.1982, LES 1983, 69 (72).

²³ Durch Verfassungsgesetz vom 7. Juli 1976 (LGBL. 1976 Nr. 50) wurde gemäss Art. 110 bis LV die Möglichkeit eines Wahlrechts für Liechtensteinerinnen auf Gemeindeebene eröffnet.

²⁴ StGH 1982/1-25, aaO, S. 73.

²⁵ Dazu bereits oben S. 148.

²⁶ M. Batliner, *Volksrechte*, S. 84, kritisiert demgegenüber, dass der Staatsgerichtshof "das Band zwischen dem Gleichheitsgebot und dem allgemeinen Stimmrecht aufgelöst" habe.

²⁷ S. die Hinweise vorstehend in Fn. 23; zu der kritisierten Argumentation s. StGH 1982/1-25 – Urteil vom 28. April 1982, LES 1983, 69 (72 f.).